

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 22

Helmstedt, den 27.06.2012

65. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

92.	Bekanntmachung der 11. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mariental über die Erhebung von Gebühren auf dem Campingplatz in Mariental-Horst	205
93.	Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Süplingen und Süplingenburg über die Zusammenarbeit der Kindergärten Süplingenburg und Süplingen	206
94.	Bekanntmachung der Satzung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten	209
95.	Bekanntmachung der Satzung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten für Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Funktionsträger und sonstige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Nord-Elm	212
96.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2012	214
97.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rábke für das Haushaltsjahr 2012	218
98.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrdorf für das Haushaltsjahr 2012	220
99.	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Elm	222
100.	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Bahrdorf	223
101.	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Helmstedt	226
102.	Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Rennau	230
103.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Helmstedt vom 04. November 2011	231

B. Nichtamtlicher Teil

92.

Bekanntmachung der

11. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mariental über die Erhebung von Gebühren auf dem Campingplatz in Mariental-Horst

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Mariental in seiner Sitzung am 19.04.2012 folgende 11. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Campingplatzes in Mariental-Horst beschlossen:

§ 1

Der § 2 Nr. I a erhält folgende Fassung:

I. Tagesgebühren:

a) Für Platznutzer

Für einen Stellplatz (Caravan und Pkw bzw. Zelt und Pkw)	5,00 €
Zelt und Fahrrad/Motorrad	3,00 €
Für einen Abstellplatz (Caravan)	2,50 €
Je Person ab 18 Jahren	4,00 €
Je Person bis 18 Jahre	3,00 €
Je Hund	1,00 €
Strombenutzung	3,50 €

§ 2

Diese 11. Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mariental, den 20.04.2012

gez. Klein

(L.S.)

gez. Rietz

Stv. Bürgermeister

stv. Gemeindedirektor

ABI-Nr. 22 vom 27.06.2012

93.

**Bekanntmachung der
öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen
den Gemeinden Süpplingen und Süpplingenburg
über die Zusammenarbeit der Kindergärten
Süpplingenburg und Süpplingen**

Zwischen

der

Gemeinde Süpplingen

Steinweg 15, 38373 Süpplingen

vertreten durch den Gemeindedirektor,

im Folgenden „Gemeinde Süpplingen“ genannt

und der

Gemeinde Süpplingenburg

Schulkamp 1, 38376 Süpplingenburg

vertreten durch die Gemeindedirektorin

im Folgenden „Gemeinde Süpplingenburg“ genannt

wird folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinden Süpplingen und Süpplingenburg üben nach der kreisweiten Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe mit dem Landkreis Helmstedt die Wahrnehmungszuständigkeit für die Kindergärten aus. Hierzu gehört die rechtsanspruchserfüllende Zurverfügungstellung eines Kindergartenplatzes gemäß § 24 Abs.1 SGB VIII i.V.m. § 12 Abs. 1 Nds. KiTaG.

Im Rahmen einer solchen rechtsanspruchserfüllenden Bereitstellung von Kindergartenplätzen arbeiten die Gemeinden Süpplingen und Süpplingenburg nach den folgenden Regelungen zusammen.

Die Vereinbarungspartner haben mit dem Landkreis Helmstedt, dem als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 79 Abs. 1 SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung für das gesamte Kreisgebiet zusteht, abgestimmt, dass gegen diese Kommunale Zusammenarbeit keine Einwände bestehen.

§ 2

Umfang der Zusammenarbeit

Die Gemeinden Süpplingen und Süpplingenburg unterhalten in ihrem Gebiet jeweils einen Kindergarten. Für den Fall, dass in einem Kindergarten im Rahmen der bestehenden Betriebsgenehmigung nicht genügend Plätze für die am Ort wohnenden Kinder bereitgestellt werden können, werden noch freie Plätze im Kindergarten des jeweils anderen Ortes in Anspruch genommen, um den bestehenden Rechtsanspruch zu erfüllen.

§ 3

Aufnahme und Betreuung der Kinder

Die Aufnahme in einen Kindergarten erfolgt möglichst am Wohnort des Kindes. Ist die Vergabe eines Platzes am Wohnort nicht möglich, kann ein Platz im jeweils anderen Kindergarten zugewiesen werden.

Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in einer Einrichtung aufgenommen wurden, werden vorrangig in derselben Einrichtung aufgenommen.

Für den Hin- und Rücktransport der Kinder sind die Erziehungsberechtigten selbst verantwortlich. Daher ist bei der Platzvergabe grundsätzlich die Mobilität der Eltern zu berücksichtigen.

Einmal im jeweiligen Kindergarten aufgenommene Kinder werden dort so lange betreut, bis die Eltern dort entweder freiwillig eine Abmeldung vornehmen oder die jeweiligen Kinder das Schuleintrittsalter erreichen. Unbeschadet davon gelten weiterhin die Kündigungs- bzw. Abmeldebestimmungen der jeweiligen Benutzungsordnung und Gebührensatzung.

Wegen der Gleichbehandlung sämtlicher Erziehungsberechtigter richtet sich die Aufnahme und Betreuung nach der jeweils maßgebenden Benutzungsordnung der Gemeinde und die Festsetzung der Gebühren nach der jeweils maßgebenden Gebührensatzung der Gemeinde, in dessen Kindergarten das Kind aufgenommen wird. Ein Auswärtigenzuschlag für die Betreuung von Kindern aus dem jeweils anderen Gemeindegebiet wird von den Erziehungsberechtigten nicht erhoben.

§ 4

Kosten

Ein Kostenausgleich zwischen den Gemeinden findet nicht statt.

§ 5

Inkrafttreten; Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.08.2012 in Kraft.

Sie kann erstmals zum 31.07.2014 und sodann jährlich jeweils zum 31.07. eines jeden Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

§ 6

Schlussbestimmungen

Sollten notwendige Tatbestände durch diese Vereinbarung nicht geregelt sein, so verpflichten sich die Gemeinden Süplingen und Süpplingenburg eine Vereinbarung

zu treffen, die dem Geist und den übrigen Regelungen dieser Vereinbarung entspricht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gemeinden Süpplingen und Süpplingenburg verpflichten sich, in einem solchen Fall in gesetzlich zulässiger Weise eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck soweit wie möglich entspricht.

Sollte sich nach Abschluss der Vereinbarung herausstellen, dass sie in Teilen oder insgesamt gegen höherrangiges Recht verstößt oder sollten aufgrund derzeit nicht absehbarer Änderungen der Rahmenbedingungen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vereinbarung entstehen, so haben beide Vertragspartner das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung mit einer Frist von vier Wochen.

Süpplingen, den 04.05.2012

Gemeinde Süpplingen
Der Gemeindedirektor

(L.S.)

gez. Matthias Lorenz

Matthias Lorenz

Gemeinde Süpplingen
Der Bürgermeister

gez. Hans-Joachim Brückmann

Hans-Joachim Brückmann

Gemeinde Süpplingenburg
Die Gemeindedirektorin

(L.S.)

gez. Karin Pickbrenner

Karin Pickbrenner

Gemeinde Süpplingenburg
Der Bürgermeister

gez. Dieter Eckner

Dieter Eckner

ABI-Nr. 22 vom 27.06.2012

94.

Bekanntmachung der

Satzung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 422) hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 18.06.2012 folgende Neufassung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten beschlossen:

§ 1

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied oder als sonstiges Mitglied der vom Samtgemeinderat gebildeten Ausschüsse sowie die übrige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde Nord-Elm wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
- (2) Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gewährt.

§ 2

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € und zusätzlich ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 20,00 € für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen (darin enthalten ist eine Pauschale als Fahrtkostenanteil für die Fahrten zu Sitzungen).
- (2) Die / der Bürgermeister(in) auch in ihrer / seiner Stellung als Ratsmitglied erhält nach dieser Satzung keine Aufwandsentschädigung.
- (3)
 - a. Die / der 1. ehrenamtlich stellvertretende Bürgermeister(in) und die /der Ratsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung
in Höhe von 90,00 €
sowie Sitzungsgeld gem. Abs. 1.
 - b. Die / der 2. ehrenamtlich stellvertretende Bürgermeister(in) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €
sowie Sitzungsgeld gem. Abs. 1.
 - c. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 €
sowie Sitzungsgeld gem. Abs. 1
 - d. Die Mitglieder des Samtgemeindeausschusses und die Vorsitzenden der Fachausschüsse erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €
sowie Sitzungsgeld gem. Abs. 1.
- (4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der / die Empfänger(in) ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine / ihre Funktion

wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

- (5) Bei mehreren Funktionen eines Ratsmitgliedes kommt jeweils nur die höhere Aufwandsentschädigung zum Tragen.
- (6) Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.
- (7) Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Samtgemeinderat angehören, erhalten sie ein Sitzungsentgelt gem. Abs. 1 für jede Sitzung. Für die Erstattung von Fahrtkosten gelten die Bestimmungen des Abs. 12 entsprechend.
- (8) Verdienstausschlag wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zur Höhe von 28,00 € je Stunde und höchstens 224,00 € pro Tag erstattet. Soweit der Bruttoverdienstausschlag den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Samtgemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die Wahrnehmung des Mandats entstehenden Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiter zahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeträge einschl. Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abführt.
- (9) Ratsmitglieder, die selbständig sind, kann eine Verdienstausschlagpauschale auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gewährt werden. Diese darf den Höchstbetrag von 28,00 € je Stunde und 224,00 € pro Tag nicht überschreiten. Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen, haben einen Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages.
- (10) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 8 und 9 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in der Höhe des durchschnittlich gezahlten Verdienstausschlages.
- (11) Ratsmitglieder sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die nachweisen, dass sie für die Beaufsichtigung
 - a) leiblicher und angenommener Kinder sowie
 - b) von Stiefkindern und Enkel, die mit dem Ratsmitglied in einem gemeinsamen Haushalt leben und deren Lebensunterhalt überwiegend vom Ratsmitglied bestritten wird,unter 10 Jahren eine Hilfskraft in Anspruch nehmen müssen, erhalten auf Antrag einen Betrag bis höchstens 6,00 € je Stunde und 48,00 € pro Tag.

- (12) Mit den Zahlungen des Abs. 1 ist auch der Anspruch auf Zahlung von Fahrtkosten zu den Rats-, und Ausschuss- und Fraktionssitzungen abgegolten. Das gleiche gilt für andere Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes.
- (13) Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Daneben kommt eine Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht. Bei Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € / Kilometer gewährt.
- (14)
- a. Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zahlbar und zwar unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.
 - b. Sind die in Abs. 3 genannten Funktionsträger / Funktionsträgerinnen länger als eine Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gehindert, so erhalten der / die Stellvertreter(in) für die Zeit der Vertretung die entsprechende Aufwandsentschädigung.
 - c. Das Sitzungsgeld wird jeweils monatlich, und zwar nachträglich gezahlt.
- (15) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 3

Der Schiedsman / die Schiedsfrau erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 €.

§ 4

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 51,00 €.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstausfällen und die Erstattung von Fahrtkosten vom 18.12.2000 außer Kraft.

Süpplingen, den 18.06.2012

Der Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Matthias Lorenz

Matthias Lorenz

95.

**Bekanntmachung der Satzung der Samtgemeinde Nord-Elm
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen,
Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen
und die Erstattung von Fahrtkosten für Ehrenbeamte,
ehrenamtlich tätige Funktionsträger und sonstige
Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Nord-Elm**

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 422) sowie § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 18.06.2012 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Tätigkeit als Ehrenbeamter, ehrenamtlich tätiger Funktionsträger oder als sonstiges Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
- (2) Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2

- (1) Die Funktionsträger / innen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

Gemeindebrandmeister / in	90,00 €
Stellv. Gemeindebrandmeister /in	48,00 €
Ortsbrandmeister /in Grundausstattung	50,00 €
Ortsbrandmeister / in Stützpunkt	56,00 €
Stellvertreter / in der / des Ortsbrandmeisters / in	18,00 €
SG-Jugendwart / in	38,00 €
Stellv. SG-Jugendwart / in	18,00 €
Orts-Jugendwart / in	21,00 €
Gerätewart / in Grundausstattung	28,00 €
Gerätewart / in Stützpunkt	44,00 €
SG-Sicherheitsbeauftragte / r	18,00 €
SG-Atenschutzbeauftragte / r- /	19,00 €
SG-Gefahrgutzugführer / in	19,00 €
SG-Schriftführer / in	5,00 €

- (2) Mit der nach Abs.1 gewährten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamter / Ehrenbeamtin bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Fahrt- und Reisekosten) abgegolten.

- (3) Bei genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Samtgemeindegebietes besteht außerdem ein Anspruch auf Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
Bei Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 Euro / Kilometer gewährt.
- (4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der / die Empfänger / in ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine / ihre Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (5) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Die nach Abs.1 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (6) Bei mehreren Funktionen eines Ehrenbeamten oder ehrenamtlichen Funktionsträgers der Feuerwehr kommt jeweils nur die höhere Aufwandsentschädigung zum Tragen.
- (7) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im voraus zahlbar und zwar unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.
- (8) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 3

- (1) Für infolge des Feuerwehrdienstes entstandenen nachgewiesenen Verdienstausschlag gem. § 12 Abs. 5 NBrandSchG ist auf Antrag ein Betrag bis höchstens 28,00 € je Stunde und 224,00 € pro Tag erstattungsfähig.
- (2) Für Aufwendungen aufgrund der Betreuung von Kindern im Sinne von § 12 Abs. 6 NBrandSchG wird auf Antrag ein Betrag bis höchstens 6,00 € je Stunde und 48,00 € pro Tag erstattet.

Diese Satzung tritt zum 01.07.2012 in Kraft.

Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz von Verdienstausschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten für Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Funktionsträger und sonstige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Nord-Elm vom 16.12.2002 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Süplingen, den 18.06.2012

Der Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Lorenz

Lorenz

**94. Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Helmstedt in der Sitzung am 22.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	28.676.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	35.411.900 €
Saldo	(6.735.400 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	2.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	34.100 €
Saldo	(32.100 €)

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.060.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.746.000 €
Saldo	(5.685.600 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.508.700 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.632.800 €
Saldo	(1.124.100 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.124.100 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	260.900 €
Saldo	(863.200 €)

festgesetzt.

§ 1 a

Der Haushaltsplan des Waldbades Birkerteich für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	70.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	365.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	413.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	320.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	31.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	29.100 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für die Stadt Helmstedt wird auf 1.124.100 € festgesetzt.

§ 2 a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Waldbad Birkerteich werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Stadt Helmstedt wird auf 36.000 € festgesetzt.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen für das Waldbad Birkerteich werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 für die Stadt Helmstedt Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 23.500.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Liquiditätskredite für das Waldbad Birkerteich werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

2. Gewerbesteuer	400 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 Abs. 6 GemHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 10.000 € je Einzelfall überschreiten.

Helmstedt, den 23.3.2012

(L.S.)

gez. Schobert

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am *22.06.2012* unter dem Aktenzeichen *20-15-00/010 erstellt worden*

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom *28.06.12* bis *06.07.12* bei der Stadt Helmstedt, Zimmer 59, Markt 1, 38350 Helmstedt zu folgenden Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 8.30 Uhr – 12.15 Uhr

Montag und Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Darüber hinaus liegt der Bericht der Stadt Helmstedt über ihre Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zur Einsichtnahme aus (§ 151 Satz 3 NKomVG).

Helmstedt, den *25.06.2012*

gez. Schobert

(L.S.)

(Schobert)

97. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rábke für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rábke in der Sitzung am 26.01.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	437.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	464.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	416.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	425.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	55.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	55.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag** der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 55.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundst. A) | 300 v. H. |
| Grundsteuer für Grundstücke (Grundst. B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von 500 Euro.

Räbke, 26.01.2012

gez. Rainer Angerstein

(L.S.)

Bürgermeister

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2012** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 122(2), § 120 (2) und ~~§ 111 (3) NKomVG~~ in Verbindung mit ~~§ 15 (6) NFAG~~ erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am 20.06.12 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/017 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 (2) NKomVG vom 28.06.12 bis 29.06.12 und vom 02.07.12 bis 06.07.12 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden öffentlich aus.

Räbke, den 21.06.2012

Der Bürgermeister

gez. Rainer Angerstein

(L.S.)

Rainer Angerstein

98. **Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrdorf Haushaltsjahr 2012**

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bahrdorf in der Sitzung am 05.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.359.600,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.592.400,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.314.800,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.437.300,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	47.100,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	47.100,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	30.400,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 47.100,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 371 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 369 v.H. |

2. Gewerbesteuer 342 v.H.

Bahrdorf, den 05.03.2012

gez. Fricke

(L.S.)

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach ^{§ 120 Abs. 2 NKomVG und} § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 26.06.2012 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/001 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 02.07. bis 06.07.2012

und vom 09.07. bis 10.07.2012

in Velpke, Grafhorster Str. 6, Zimmer 29 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Velpke, den 27.07.2012

Der Gemeindedirektor

gez. Fricke

Fricke

Bekanntmachung der

99.

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Elm

Gemäß § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) wird die Satzung des Wasserverbandes Elm auf Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.06.2012 wie folgt geändert:

Artikel I

§ 11 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Lehre, den 18.06.2012

gez. Lippelt

(Lippelt)
Verbandsvorsteher

LANDKREIS HELMSTEDT

Vorstehende Satzungsänderung wurde heute von mir unter dem Aktenzeichen 16-7211-21-4/3 genehmigt.

Helmstedt, den 20.06.2012

Der Landrat
Im Auftrage

gez. Seeländer

(Seeländer)

100.

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Bahrdorf

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bahrdorf in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Bahrdorf“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Velpke.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde enthält gespalten in Blau und Gold, darin in verwechselten Farben eine vierblättrige Eiche mit drei Eicheln.
- (2) Die Flagge enthält auf gelbem Grund das Gemeindewappen in seinen Farben Blau und Gold und rechts und links des Wappens je einen Längsstreifen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Bahrdorf, Landkreis Helmstedt“.
- (4) Eine Verwendung des Wappens und des Namens der Gemeinde zu Werbezwecken ist nur mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
3. Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden oder es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4

Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine Reihenfolge bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Velpke, Graffhorster Str. 6, 38458 Velpke, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Auf die Bekanntmachung nach Abs. 1 ist nachrichtlich in den amtlichen Aushangkästen der Gemeinde eine Woche lang hinzuweisen, und zwar
- a) im OT Bahrdorf, Am alten Markt
 - b) im OT Saalsdorf, Dorfplatz
 - c) im OT Mackendorf, Döhrener Str. und
 - d) im OT Rickensdorf, Siedlerweg
- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen öffentlich für die Dauer einer Woche in den amtlichen Aushangkästen der Gemeinde (s. Abs. 2), soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind.

§ 7

Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde.
- (2) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 8

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Die Hauptsatzung der Gemeinde Bahrdorf vom 13.12.2007 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Bahrdorf, den 14. Juni 2012

(L.S.)

gez. Fricke

(Fricke)
Gemeindedirektor

101.

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Helmstedt

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 21.06.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Helmstedt“.
- (2) Nach § 14 Abs. 3 NKomVG hat die Stadt Helmstedt die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt den heiligen Ludger auf der Mauerkrone mit Krummstab und Buch in den Händen. Darüber befindet sich ein dreiteiliger Bogen mit Türmchen und der Inschrift „S. Ludger“.
- (2) Die Farben der Flagge sind blau-weiß; sie zeigt das Wappen der Stadt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Helmstedt“.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000,-- € voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,-- € übersteigt,
 - c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,-- € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei

der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin/stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

§ 6

Ortsräte

- (1) Die früheren Gemeinden Barmke und Emmerstedt bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Orsrates beträgt für die Ortschaft
- | | | |
|----|------------|---|
| a) | Barmke | 7 |
| b) | Emmerstedt | 9 |
- (3) Die Entscheidungsrechte des Orsrates sind in § 93 Abs. 1 NKomVG sowie in § 16 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages vom 06.02.1974 geregelt.

Der Ortsrat ist neben den in § 93 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 NKomVG bestimmten Anhörungsrechten zu den sich aus § 16 Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages vom 06.02.1974 ergebenden Angelegenheiten zu hören.

- (4) Die Ortsbürgermeister/-innen nehmen Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung in einer von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister zu erlassenden Dienstanweisung, in der die Aufgaben im Einzelnen aufzuführen sind, wahr.

§ 7

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt Helmstedt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt Helmstedt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Helmstedt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Helmstedt werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Helmstedt, dem „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“, verkündet bzw. bekanntgemacht. Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.stadt-helmstedt.de.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse www.stadt-helmstedt.de veröffentlicht. Daneben findet eine Veröffentlichung in den Aushangkästen der Stadt Helmstedt vor dem Gebäude Markt 2 (Kernstadt), an der Außenseite des Gebäudes Lindenhurst 2 (Ortsteil Barmke) sowie an der Außenseite des Gebäudes Hauptstraße 64 (Ortsteil Emmerstedt) statt.

- (3) Bekanntmachungen von geringerer Bedeutung sowie Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Aushang in den Aushangkästen der Stadt Helmstedt (s. Abs. 2) veröffentlicht.
- (4) Die Aushangdauer in den Aushangkästen beträgt eine Woche, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 10

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt, für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.07.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Helmstedt vom 18.12.2003 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 17.03.2005 außer Kraft.

Helmstedt, den 22.06.2012

gez. Schobert

(L.S.)

Bürgermeister

102.

**Bekanntmachung der
2. Satzung
zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Rennau**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rennau in seiner Sitzung am 13.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Rennau wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (Steuermaßstab und Steuersätze) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- | | |
|----------------------------|-----------|
| 1.1 a) für den ersten Hund | 39,00 €, |
| b) für den zweiten Hund | 63,00 €, |
| c) für jeden weiteren Hund | 108,00 €. |

- | | |
|---------------------------------|-----------|
| 1.2 a) für den ersten Kampfhund | 138,00 €, |
| b) für den zweiten Kampfhund | 264,00 €, |
| c) für jeden weiteren Kampfhund | 405,00 €. |

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Grasleben, den 13.06.2012

gez. Nitsche

(Nitsche)
Gemeindedirektor

ABI-Nr. 22 vom 27.06.2012

103.

**Bekanntmachung der
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
des Landkreises Helmstedt vom 04. November 2011**

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 22. Juni 2012 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Helmstedt vom 04. November 2011 beschlossen:

Artikel 1

Die §§ 4 und 5 werden ersatzlos gestrichen.

Dadurch ergibt sich für die nachfolgenden Regelungen eine andere Paragrafenzuordnung. Der bisherige „§ 6“ wird der neue „§ 4“, der bisherige „§ 7“ wird der neue „§ 5“ und der bisherige „§ 8“ wird der neue „§ 6“.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2012 in Kraft.

Helmstedt, 22. Juni 2012

gez. Wunderling-Weilbier

Der Landrat

ABI-Nr. 22 vom 27.06.2012

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Wunderling-Weilbier